

S A T Z U N G

des Vereins „Freundeskreis Grundschule Oeversee“

(in der Fassung vom 17.11.2015)

I. Name

§ 1 - Name

Der Verein trägt den Namen: Förderkreis Grundschule Oeversee

II. Zweck

§ 2 - Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Schularbeit durch Geld- und Sachspenden zu unterstützen und zu fördern und die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule und ehemaligen Schülern zu pflegen und zu festigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, die gemeinnützige Arbeit des Vereins zu unterstützen.

§ 4 - Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied bestimmt. Der Mindestbeitrag soll jedoch nicht unter EUR 1,00 im Monat liegen.

Ist einem Mitglied die Zahlung nicht möglich, oder ist es vorübergehend nicht in der Lage, den Beitrag zu leisten, so kann es beim Vorstand Stundung bzw. Erlass beantragen. Seine Mitgliedsrechte werden durch Stundung bzw. Erlass der Beiträge nicht beeinträchtigt.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet mit der Kündigung durch das Mitglied – Anlage 1. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen alle Rechte und die Beitragszahlung endet. Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

IV. Ausschluss

§ 6 - Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

V. Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung.

Der Vorstand besteht aus:

Der/dem Vorsitzenden
Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
Der/dem Kassenwart/in.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes, im Amt.

VI. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

§ 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (01.01. - 30.06. eines Jahres).

§ 9 - Geschäftsführung

gestrichen

§ 10 - Vereinskasse

Der/die Kassenwart/in führt die Kassenbücher.
Die Prüfung der Bücher und der Kassenführung erfolgt durch 2 Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Prüfung hat jedes Jahr zu erfolgen.

§ 11 - Protokoll

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

VII. Einnahmen

§ 12 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. dem laufenden Beiträgen der Mitglieder
2. den freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig höhere Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für eingegangene Verpflichtungen muss ein Tilgungsplan aufgestellt werden. Solange die jährlichen Leistungen des Tilgungsplanes nicht erfüllt sind, dürfen keine Ausgaben für andere Zwecke gemacht werden.

VIII. Mitgliederversammlung

§ 13

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 14

Auf Antrag von 10 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, zu jeder Zeit, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 16

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse festzulegen sind. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in zu unterschreiben.

IX. Auflösung

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung, unter Angabe dieses Zweckes, beschlossen werden.

§ 18

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über eine Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Sind 2/3 aller Mitglieder nicht erschienen, dann genügen 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 19

Im Falle einer Auflösung soll das gesamte Vermögen der Schule Oeversee mit der Maßgabe zufallen, dass es ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden ist.

§ 20

Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt.

X. Satzungsänderung

§ 21

Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Oeversee, 17.11.2015

Vorsitzende:

Stellvertreter/in: